

Werbungskostenabzug für Umzug Gericht erleichtert steuerliche Anerkennung

Die Hürden, um einen Umzug als beruflich bedingt einzuordnen und damit einen Werbungskostenabzug in der Steuererklärung zu erreichen, sind teilweise recht hoch. Ist kein Arbeitsplatzwechsel oder die erstmalige Arbeitsaufnahme die Ursache für den Umzug, verlangen die Finanzämter, dass sich die Fahrtzeit für die Wege von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte um wenigstens eine Stunde verkürzt. Diese Regelung legte das Finanzgericht Köln in seinem Urteil vom 24. Februar 2016, Aktenzeichen 3 K 3502/13 nun steuerzahlerfreundlich aus. „Nach dieser Entscheidung ist für die Berechnung der Zeitersparnis sowohl die Hin- als auch die Rückfahrt einzubeziehen. Muss der Arbeitnehmer den Weg mehrmals täglich zurücklegen, zum Beispiel bei Teildiensten in der Gastronomie- und Hotelbranche oder um am Abend für Besprechungen zur Verfügung zu stehen, sind auch diese Fahrten zu berücksichtigen“, erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. In Ausnahmefällen kann auch eine weniger als eine Stunde betragende Zeitersparnis für die Annahme einer beruflichen Veranlassung der Umzugskosten ausreichen. Eine solche Ausnahme ist nach Ansicht des Gerichts der Umstand, dass für die Wege von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte nach dem Umzug keine Verkehrsmittel mehr benötigt werden, weil der Weg bequem zu Fuß zurückgelegt werden kann. „Steuerzahler, die darüber nachdenken, näher an die Arbeitsstätte zu ziehen, sollten nach diesem Urteil prüfen, ob sie die Kosten in der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten abziehen und so eine Steuerminderung erreichen können“, rät Nöll.